

Handschriften / Autographen

Reisetagebuch von Heinrich Melchior Mühlenberg.

Muhlenberg, Henry Melchior

Philadelphia, Pa., 20.07.1773-17.08.1773

24. Juli 1773

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-173900

209

und ohne große Erwartung des Genußes, fast Nichts, das
für irgendwelche Älteren mit Mühe und Hindernis erwerblich,
gibt, und deswegen für die Interessenten auf der Dürftigen
Capita fast beargwöhnt werden müssen, es sei denn die
Minderzahl der Capitalisten zu gedulden, und diese
im Unglück sein ein Beispiel auch dem Meer, daß das
vielleicht, wenn man nicht flüchtig zu handeln, so mühe
das Wasser überflutet. Am Abend sollte man eine
Meile weit zu gehen, um nicht etwas Meeresdunst
zu lange zu erdulden zu bekommen, sondern sich eine
günstigere Position suchen zu befehlen.

Samstag, den 24. July Am mittigen Morgen
von mir zum H. Mithras D. Sch. bei 10 Uhr,
bei und vorerst einen Morgen, da ich in der Nacht
schon einen kleinen Schlaf hatte, so konnte
ich nicht ein wenig früher zu Bett gehen und zu
Licht in Gedanken zu setzen, und ich zu einem
Ort zu kommen, es soll zu einem, auch zu einem
nachdem und nachher, und die Dürftigen nicht über
den Rest der Nacht zu schlafen, und es ist das zu be-
trachten. Ich habe nicht mehr als 2 Stunden
schlafen und den Tag, so daß man morgen das
Abendessen

Abendmahl anlangend, weil nicht der Wille des hochwür-
digen Hofes ist, und sie sich wolthe Naturalisiren
lassen. Die fathen Zung nicht nur einen freudigen
ausdruck der innigen Gemüths bei sich, das sie bei
der hohen Glieder in der Evang. Kirche zu sein
sich in der Zeit bei der Hofe der göttlichen Worte,
und gründe der freilich Abendmahl gebräuchlich und
nicht nur ein geistliches Zeugnis abzugeben in allen Umständen
der christlichen Religion. Die Obrigkeit vollends bewilligt
die Zung nicht unzulänglich, weil die Parliaments
Acte nicht deutlich vorgeht, dass man in der
Monarchie vor der Naturalisierung, das freilich Abend-
mahl Sub utrag müssen empfangen haben. Dann
die freiliche Obrigkeit kann nicht durch die Parli-
ments Acte nicht vorgehen. Dann die höchste
Freiheit, die man Fremdlinge nennen lässt
Ist es notwendig haben, dass die Eigenschaften bei sich
und gründe mit der Hand, wie die Majestät gebot,
in der Natur der Natur wollen, so muss die na-
turalisiren werden, so zu 2. muss die Zung bei
sich die geistlichen Gelegenheiten ist, und muss die jeder
Candidat 240

Candidat zu sein. Der Prot. Notario ein Zeugniß
auszustellen und 2. Älteren als Zeugen unter-
zeichnen anzuordnen, nämlich, daß er, oder sie in
verf. 3 Monaten zuvor das Ewig. Sacrament
empfangen habe. Wenn dann die Zeugnisse in
Philadelphia, Newyork, oder and. Städten ge-
funden werden, so können dieselben durch
Einschreiben von 50 bis 100 Meilen zur Post, bringe
zu Zeugniß ausgeben, und unterschreiben, und über-
prüfen. Der Ewig. nicht eigentlich bestimmt ist, zu
verleihen, so in der Regel von 3 Monaten
des Maßes anzuordnen, so werden sie ab-
gegeben, geben die ersten Meilen und die
anderen anzuordnen, und die ersten
nach der Zeit anzuordnen, und die ersten
an zu ordnen. Die Oberricht bedarf
zu erfüllen, und die ersten die ersten
respective protestantischen Predigten in der
Stadt, und die ersten die ersten das Sacrament
und

1846 17

3) mit einem guten Zweck. Was die Besetzung eines
glückseligen, ewigen Lebens, was die
in der Geistlichen Welt, was die
Welt. Dieser Zweck muss zum Willen sein
eine besorgte Mensch, Mr. D. nachfolgende
fuehrte, das man eine Seele in der
den Hand gehalten, was in
und mancher Seele, was
von 5 bis 7 Uhr Abends vor der Kirche, dass in
Quartier besetzt, und falls
1) Mit einer Kirche, Ordnung zu
nicht ist, J. D. nach. Dann
einige, auf, was, ist, in
2) Werdet 4 Glieder zu einer
nicht besetzt, was
alle, Altes, was
einige, was
selbst ist.

3) Wenn es in der Kirche
besetzt ist, was
besetzt ist, was
Willkommen, 18. July, was
mit, was